

1. Rock `n` Roll-Club DÜREN e.V.



Pflichtstundenordnung

§ 1 Allgemeines - Begriffsbestimmungen

- 1.1 Zum Betrieb des Vereinsheims und zur Durchführung verschiedenen Aktivitäten ist es erforderlich, dass jedes Mitglied die von der Mitgliederversammlung festgelegte Pflichtstunden pro Jahr leistet. Pflichtstunden sind Gemeinschaftsleistungen, die für den Verein unerlässlich sind, weil es des tätigen Mitwirken der Mitglieder bedarf und ein Vereinsheim nur dann betreiben werden kann, wenn die gemeinschaftlichen Einrichtungen gepflegt, instand gehalten und erneuert werden.
- 1.2 Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr abzuleisten. Neumitglieder, die erst im Laufe des Jahres in den Verein eintreten, müssen beginnend mit ihrem Eintrittsmonat X/12tel Pflichtstunden leisten. Nachkommastellen sind immer auf volle Stellen aufzurunden.
- 1.3 Die Arbeitsstunden können neben den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Instandhaltung und der Reinigung des Vereinsheimes auch über Mithilfe bei Feierlichkeiten (Ausschank/Reinigungen/etc.), Bau des Karnevalswagens, sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten, sowie über die vom Vorstand festgelegten Tätigkeiten wie z.B. bei Auftritten und Projekte abgeleistet werden.

§ 2 Anzahl und Ausgleichszahlungen

- 2.1 Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der im Kalenderjahr maximal zu leistenden Pflichtstunden und die Höhe des Ausgleichsbetrages fest.
- 2.2 Der Vorstand kann je nach Bedarf die Höhe der Pflichtstunden anpassen.
- 2.3 Bei Nichtleistung der Pflichtstunden muss jedes Mitglied für jede nicht geleistete Pflichtstunde den Ausgleichsbetrag an den Verein entrichten. Der Ausgleichsbetrag wird mit den Mitgliedsbeiträgen für den Monat Februar abgebucht.
- 2.4 In begründeten Ausnahmefällen kann ein Übertrag der nicht geleisteten Pflichtstunden in das nächste Kalenderjahr beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand eingereicht werden.
- 2.5 Über Ausnahmen bezüglich der Ableistung von Pflichtstunden sowie der Leistung der Ausgleichszahlungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Hierzu ist das betroffene Mitglied aufgefordert sofort, ohne Zeitverzug mit dem Vorstand in Verbindung zu treten.
- 2.6 Die Vergütung für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden darf dem Lohn eines Arbeitnehmers in der freien Wirtschaft entsprechen. (Urteil des Amtsgerichts Stolberg vom 21.05.1996, Az. 1 C 1215/95)

Mitgliederart	Jährlich abzuleistende Pflichtstunden	Höhe der Ausgleichszahlung für jede nicht geleistete Pflichtstunde
Erwachsenes Einzelmitglied	max. 12	10,- €
Jugendliche Mitglieder bis einschließlich 17 Jahren	0	entfällt
Fördernde Mitglieder (Inaktive, juristische Personen)	0	entfällt
Ehrenmitglied	0	entfällt

§ 3 Ausnahmen

Folgender Personenkreis ist von der Ableistung der festgelegten Pflichtstunden befreit:

1. ehrenamtliche Trainer
2. Inaktive Mitglieder
3. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren
4. Vorstandsmitglieder
5. Festausschussmitglieder

§ 4 Durchführung

- 4.1 Um das Ableisten der Pflichtstunden zu ermöglichen, plant der Vorstand die erforderlichen Arbeiten und ihren Umfang. Hauptverantwortlich ist der stellvertretende Vorsitzende, der hierzu einen "Leistungsplan" aufstellt und den Stundennachweis führt. Der Leistungsplan wird öffentlich bekannt gemacht. Es ist zu beachten, dass das Mitglied seiner Leistungspflicht auch nachkommen kann.
- 4.2 Bewährt haben sich, möglichst viele Aufgaben personengebunden zu übergeben und nur bestimmte Großeinsätze terminlich festzulegen. Unter Beachtung des körperlichen Leistungsvermögens lässt sich für jeden etwas finden - und wenn es die Aufsicht beim Kinderfest ist.
- 4.3 Auf die Befreiung von Pflichtstunden gibt es keinen Rechtsanspruch.
- 4.4 Über Ausnahmen bezüglich der Ableistung von Pflichtstunden und den damit verbundenen Ausgleichszahlungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 4.5 Die Mitglieder sollen die Pflichtstunden so ableisten, dass die Hälfte des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Stundensatzes bis zum 01.07. eines jeden Jahres erbracht wird.
- 4.6 Welche Aufgabe durch wen, wann und wie erledigt wird, liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Es darf nicht sein, dass die Mitglieder nur die ihnen genehme Arbeit aussuchen können - oder gar müssen.
- 4.7 Die Pflichtstunden dürfen an den Ehe- oder Lebenspartner übertragen werden.
Wenn die Pflichtstunden nicht vom Ehe- oder Lebenspartner, sondern von einer anderen Person erbracht werden sollen, bedarf dies einer vorab schriftlichen Anfrage beim Vorstand (Mail oder Brief), unter Benennung der Gründe, der Stundenanzahl und der Person die diese Stunden leisten soll.
Erst nach Genehmigung durch den Vorstand (ebenfalls in Schriftform), ist die Ableistung der Stunden für den vereinbarten Zeitraum, möglich.

§ 5 Ausgleichszahlung

- 5.1 Nicht geleistete Pflichtstunden werden mit dem von der Mitgliederversammlung unter § 2 der Pflichtstundenordnung festgelegten Betrag berechnet. Der fällige Betrag wird mit dem Mitgliedsbeiträgen für den Monat Februar im darauf folgenden Jahr eingezogen.
- 5.2 Pflichtstunden mit Geld abzugelten ist nur zulässig, wenn die Leistung hätte erbracht werden können, aber verweigert wurde. War das Mitglied verhindert, muss es sich selbst darum kümmern, wie es seiner Pflicht nachkommen kann. Im Weiteren wird auf § 4.7 verwiesen.
- 5.3 Eine Geldleistung kann nicht gefordert und auch nicht durchgesetzt werden, wenn der Vorstand nicht genügend Arbeit vorgehalten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Pflichtstundenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2016 beschlossen und tritt Rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.